



Kinderschutzrichtlinie The Duke of Edinburgh's International Award - Germany e.V.

In Anlehnung an die Kinderschutzrichtlinie der National Coalition Deutschland –
Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.

Februar 2026



**NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER
UN-KINDERRECHTSKONVENTION
NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND**

Danksagung

Seit 2020 ist der Duke of Edinburgh's International Award – Germany Mitglied der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Wir möchten der National Coalition für die Ausarbeitung ihrer Kinderschutzrichtlinie herzlich danken, die in Partizipation mit Kindern und Jugendlichen entstanden ist und unserer Kinderschutzrichtlinie zugrundeliegt.

Zur Sensibilisierung des Vorstands und der Geschäftsführung des Duke of Edinburgh's International Award - Germany in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen hat die Teilnahme am Masterstudiengang „Childhood Studies and Children's Rights“ (MACR) der FU Berlin in hohem Maße beigetragen. Als Geschäftsführende Vorständin möchte ich insbesondere Prof. Manfred Liebel und allen Beteiligten des Masterstudienganges, der auch Teil des CREAN-Netzwerkes ist, danken.

Vanessa Masing

Berlin, 7. Februar 2026

Versionskontrolle:

Diese Version ersetzt die erste Version vom September 2020.

Inhalt

Danksagung	1
1. Einleitung	4
2. Ziel und Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie	5
2.1 Kinder und Jugendliche	5
2.2 Mitarbeitende	5
2.3 Ehrenamtlich tätige Personen	5
3. Gewalt an Kindern	6
3.1 Rechtlicher Rahmen	6
3.2 Definitionen	6
4. Präventive Maßnahmen	9
4.1 Verhaltenskodex	9
4.2 Personaleinstellung	9
4.3 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung	10
4.4 Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragter	10
4.5 Standards zur Kooperation und Kommunikation in sozialen Medien	11
4.6 Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	11
5. Fallmanagement	13
5.1 Anwendbare Grundlagen	13
5.2 Allgemeine Standards	13
5.3 Leitlinien für den Krisenfall und Vorgehen bei Hinweisen	14
6. Dokumentation und Weiterentwicklung	15
7. Bekanntmachung der Kinderschutzrichtlinie	16
8. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie	17
9. Anhänge	18
Anhang 1: Self-Assessment Tools	18
Anhang 2: Fragestellungen zur Risikoabschätzung	19
Anhang 3: Vorlage Risikoabschätzung	20
Anhang 4: Verhaltenskodex	21
Anhang 5: Anforderungsprofil für die Kinderschutzbeauftragte/-n	23
Anhang 6: Empfehlungen für die Medienberichterstattung über Kinder	24
Anhang 7: Checkliste im Zweifelsfall	26
Anhang 8: Überblick Melde- und Fallmanagement	27
Anhang 9: Meldeformular an die/den Kinderschutzbeauftragte/-n	29
Anhang 10: Code of Conduct für Veranstaltungen	33

1. Einleitung

Der Duke of Edinburgh's Award wurde 1956 von Kurt Hahn und Prince Philip mit dem Ziel gegründet, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern. Inzwischen wird das Programm unter dem Namen The Duke of Edinburgh's International Award (in einigen Ländern auch unter anderen Namen) in 130 Ländern durchgeführt. Jedes Jahr nehmen rund 1,2 Mio. junger Menschen daran teil. Der deutsche Trägerverein The Duke of Edinburgh's International Award – Germany wurde im Jahr 1994 als eingetragener Verein gegründet.

Die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren grundlegenden Prinzipien bildet das Fundament der Arbeit des Vereins. Gemäß Kinderrechtskonvention stehen allen Kindern Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu. Diese Rechte sind nicht voneinander zu trennen. Auch wenn die Kinderschutzrichtlinie einen besonderen Fokus auf den Schutz vor Gewalt legt, sind die anderen Rechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention und aller geltenden staatlichen Gesetze mit zu berücksichtigen.

Im Mai 2020 beschloss der Vorstand, zusätzlich zum damals bestehenden Verhaltenskodex eine Kinderschutzrichtlinie zu erarbeiten. Entscheidungsleitend war hierbei das Bewusstsein, dass die Arbeitszusammenhänge des Vereins und der lizenzierten Programmanbieter nicht frei von Gewalt sind, und ein Verein, der ein Programm für Kinder und Jugendliche herausgibt, gleichzeitig eine besondere Verantwortung für die Einhaltung von Kinderrechten trägt.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie umfasst den Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle, den Bereich der Gremien des Vereins und ist Teil der Lizenzvereinbarung, die zwischen dem Verein und Programmanbietern geschlossen wird.

2. Ziel und Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie

2.1 Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde entwickelt, damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen während ihrer Teilnahme am Duke of Edinburgh's International Award Programm in Deutschland geachtet werden und Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt sind. In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte in einer kinder- und jugendgerechten, verständlichen Art und Weise zu informieren und Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde aufzuzeigen. Seit 2020 besteht eine Kooperation zwischen unserem Verein und dem Kinderrechteforum Helpando, das Kindern und Jugendlichen eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stellt.

2.2 Mitarbeitende

Die vorliegenden Standards dienen der Sensibilisierung von Mitarbeitenden und bieten Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien. Sie sind auch konkrete Leitlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der Mitarbeitenden und der externen Fachkräfte, die im Auftrag des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Falle eines Verdachts soll ein gerechtes Verfahren gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen ergriffen, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel 5, Fallmanagement).

2.3 Ehrenamtlich tätige Personen

Für den Verein sind viele Personen ehrenamtlich tätig, beispielsweise im Vorstand, im Beirat, als wissenschaftliche Berater und Beraterinnen oder in der Rechnungsprüfung. Besonders in der Mitarbeit in Projekten, aber nicht nur dort, sind Kontakte mit Kindern und Jugendlichen möglich. Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen der Sensibilisierung der ehrenamtlich Tägigen und bieten Orientierung sowie konkrete Handlungsrichtlinien.

Zu unseren ehrenamtlich tätigen Personen zählen wir auch Mitarbeitende von Programmanbietern, die das Award Programm an ihren Schulen durchführen. Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen der Sensibilisierung der vorwiegend ehrenamtlich, teilweise auch hauptamtlich Tägigen und bieten Orientierung sowie konkrete Handlungsrichtlinien. Gleichzeitig unterliegen diese Personen den Schutzstandards ihrer eigenen Organisation und allen relevanten Gesetzen.

3. Gewalt an Kindern

3.1 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention und die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie des Duke of Edinburgh's International Award – Germany. **Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, die das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.**

Die Konvention definiert in Art. 1 „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

In Deutschland sind als zentrale Elemente des Kinder- und Jugendschutzes unter anderem das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 und das Recht auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 BGB aus dem Jahr 2000 zu nennen.

3.2 Definitionen

Gewaltbegriff

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern erfolgen; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt und mit erhöhtem Risiko einige Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen* oder Kinder mit Behinderungen. Gewalt geschieht in verschiedenen Settings z.B. im häuslichen Umfeld, in privaten Einrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, etc.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Die Kinderschutzrichtlinie des Duke of Edinburgh's International Award – Germany verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegt.¹

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist laut der Weltgesundheitsorganisation die absichtliche Verwendung von physischer Gewalt oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft. Sie mündet tatsächlich oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in Verletzung, Tod, psychologischem Schaden, Fehlentwicklung oder Mangel.²

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird hier die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen verstanden.³ Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen manifestieren, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

¹ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Gewaltformen in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt; www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC.

² World Health Organisation (2002): World report on violence and health: summary, S. 4. Eigene Übersetzung aus dem Englischen.

³ In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern beziehungsweise Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Siehe dazu das Hilfeportal Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter www.hilfeportal-missbrauch.de.

Psychische Gewalt

Unter psychische Gewalt fallen Formen der Misshandlung durch psychischen oder emotionalen Druck. Dazu gehört die Demütigung des Kindes, z.B. durch Diskriminierung, Rassismus, Be-schimpfen, In-Furcht-Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungs-weise über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming. Auch Adultismus ist eine Diskriminierungsform im Kontext der Ausübung von psychischer Gewalt. Kinder erleben Adultismus durch diverse alltägliche Umgangsformen und Äußerungen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beinhaltet das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Be-dürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial, kognitiv).

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst absichtliche Grenzverletzungen und Gewalthandlungen, die durch digitale Medien oder digitale Endgeräte im digitalen Raum angebahnt, verübt, begleitet und/oder aufrechterhalten werden (z.B. Beleidigung, Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung, Dro-hung). Oft findet digitale Gewalt in Verbindung mit analoger Gewalt statt.

Weitere Gewaltformen

Weitere Gewaltformen und Gewaltkontakte, wie beispielsweise „schädliche Praktiken“, Kinder-handel, strukturelle Gewalt oder die Genderdimension von Gewalt, sind für eine ganzheitliche Betrachtung von Gewalt notwendig. Die hier vorliegende Kinderschutzrichtlinie richtet den Fo-kus auf die oben genannten Gewaltformen.

Diskriminierung

Diskriminierung basiert auf gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen. Sie wird sichtbar bei der Herabwürdigung oder der mittelbaren bzw. unmittelbaren Benachteiligung von Menschen bzw. Menschengruppen aufgrund tatsächlicher oder ihnen zugeschriebener Merkmale. Sie funktioniert gesell-schaftlich nur in Kombination mit struktureller Macht, die von der privilegierten, dominanten Gruppe gegenüber der zum "Anderen" gemachten Gruppe ausgeht. Diskriminierung wirkt auf intrapersonellen (Internalisierung), interpersonellen (Interaktion), institutionellen, kulturell-diskursiven und gesamtge-sellschaftlichen Ebenen. Beispiele für Diskriminierungsverhältnisse sind: Klassismus, (antimuslimischer) Rassismus, Antisemitismus, (Hetero-)Sexismus, Ableismus, Bodyismus/Lookismus, Adultismus, Ageismus u.v.m.

4. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen⁴ im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie in der Geschäftsstelle bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise der Beauftragung von Mitarbeitenden und Sensibilisierungsmaßnahmen. Hinzu kommen die Benennung einer oder eines Beauftragten für Kinderschutz und Standards für die Zusammenarbeit mit externen Personen und mit Medien.

4.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für den Duke of Edinburgh's International Award – Germany tätig sind beziehungsweise vom Verein beauftragt werden, unterzeichnen den Verhaltenskodex. Sie verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, externe Fachkräfte oder Projektmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Vorstand oder Beirat. Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der oder die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsstelle oder im Ehrenamt ist die Anerkennung des Verhaltenskodex. Für Mitarbeitende ist die Unterzeichnung Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit.

→ Verhaltenskodex, siehe Anhang 4

4.2 Personaleinstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Repräsentanten sowie auf Vertragsbasis kurzfristig für den Verein Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Stellen und Werk- oder Honorarverträge enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards des Vereins.⁵

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden Personen auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. Die Identifikation mit der Kinderschutzrichtlinie und die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme von neuen Mitarbeitenden und bei Vereinbarungen mit ehrenamtlich sowie freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist beizubringen, sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, die einen direkten Kontakt mit

⁴ Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe) und an den Kinderschutzrichtlinien von Eurochild, Kindernothilfe e. V.

⁵ Vgl. Kindernothilfe e. V., S. 10 f., sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen.

Kindern vorsieht. Alle Mitarbeitenden werden in einem persönlichen Gespräch über die Kinderschutzrichtlinie informiert.

4.3 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Das Netzwerk Kinderrechte trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden Basiskenntnisse über Gewaltprävention, gewaltfreien Umgang einschließlich sexualisierter Gewalt und Erkennen von Signalen haben und sie Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis an Mitarbeitenden (intern wie extern) angeboten.

4.4 Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragter

Der Vorstand des Duke of Edinburgh's International Award – Germany wird beauftragt, eine Ansprechperson in der Geschäftsstelle zu bestimmen, die die Rolle einer oder eines Kinderschutzbeauftragten übernimmt. Außerdem ist es möglich, außerhalb des Duke of Edinburgh's International Award – Germany eine Ombudsperson zu benennen. Der Verein nutzt dazu das Angebot von Helpando, an das sich Jugendliche und junge Erwachsene direkt vertraulich wenden können.

Zentrale Aufgaben der oder des Kinderschutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie
- Durchführung der Risikoanalyse
- Monitoring und jährlicher Bericht an das Leitungsteam beziehungsweise in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Bekanntmachung der Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Das Anforderungsprofil für die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten befindet sich in Anhang 5.

4.5 Standards zur Kooperation und Kommunikation in sozialen Medien⁶

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt, Diskriminierung, oder Stigmatisierung zu schützen, achtet die Geschäftsstelle darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden und die Würde der Kinder gewahrt und ihre Identität geschützt wird. Die Geschäftsstelle informiert Medienvertreter:innen über die Richtlinien für die Berichterstattung inklusive der Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder⁷, und führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für sie durch.

Die Geschäftsstelle verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für die Berichterstattung. Wenn Fotos beispielsweise im Rahmen einer Projektdokumentation auf Social Media oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen zum einen die Kinder und Jugendlichen zustimmen, zum anderen muss hierzu jeweils auch die gesonderte Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Die Abgebildeten müssen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit haben, ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern führen könnten, geändert werden. Das Thema Fotorechte wird in der Geschäftsstelle regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

4.6 Zustimmungs- und Einverständniserklärungen

Bei Veranstaltungen, insbesondere über mehrere Tage und Reisen, sind Aufsichtspflicht-Regelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten. In diesem Rahmen werden Vereinbarungen mit Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten getroffen.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

In Hinblick auf Fotos, Videos und andere persönliche Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien des Netzwerks verwendet oder deren Daten anderweitig verarbeitet werden, müssen die Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Ist der oder die Minderjährige unter 14 Jahre alt, ist zwingend die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen nötig. Ist die oder der Minderjährige älter als 14 Jahre, ist die schriftliche Einwilligung des oder der Jugendlichen ausreichend.

⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e. V. und ECPAT International.

⁷ Definition und Maßnahmen sind in Anhang 6 spezifiziert.

Grundsätzlich soll auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes eingeholt werden. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen, das Bild, der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen (Recht am eigenen Bild). Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information, dem Bild oder Film geteilt wird.

Interviews mit Kindern und Jugendlichen

Die Befragung von Kindern erfordert gewisse Fähigkeiten. Die folgenden Grundprinzipien sollten beachtet werden, um sicherzustellen, dass die Würde und Rechte der Kinder geachtet werden.

Bevor das Kind einwilligt, ein Interview durchzuführen, muss über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie das Recht des Kindes, seine Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, aufgeklärt werden. Der Interviewer oder die Interviewerin sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn oder sie während des Interviews unterstützt. Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohlfühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann. Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, ob es zum Beispiel angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen.

Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen und ein schriftliches Einverständnis des Kindes oder der jugendlichen Person sowie des oder der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

5. Fallmanagement

5.1 Anwendbare Grundlagen

Sollte ein Verdachtsfall in der Geschäftsstelle bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der oder des Kinderschutzbeauftragten (KSB)
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, Kooperationspartner:innen, externe Dienstleister:innen
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

5.2 Allgemeine Standards

Der Verein geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen dar und soll den Informationsfluss sicherstellen. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden von ihm abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden sowie den externen Fachkräften und Dienstleister:innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Geschäftsstelle selbst Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen.

Bei allen Hinweisen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität; dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Hinweisen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Gewalt frühzeitig zu erkennen. Eine Befassung durch die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten soll innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden der Hinweise stattfinden.

Der oder die Kinderschutzbeauftragte entscheidet über die weitere Zusammenarbeit mit der Person bis zur Klärung, gegebenenfalls kann in besonders schweren Fällen die Zusammenarbeit ruhend gestellt werden. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien und auf der Basis eines gerechten Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen werden notwendigerweise nach vereinsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form in Anhang 8.

5.3 Leitlinien für den Krisenfall und Vorgehen bei Hinweisen

Die zentrale Anlaufstelle ist die oder der Kinderschutzbeauftragte in der Geschäftsstelle.

Die oder der Kinderschutzbeauftragte führt die erste Klärung durch und entscheidet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Ist die oder der hauptamtliche Kinderschutzbeauftragte oder der Geschäftsführende Vorstand nicht erreichbar, ist sichergestellt, dass eine Person aus der Geschäftsstelle eine(n) ehrenamtlich tätigen Kinderschutzbeauftragte(n) informiert, die/der dann als Vertretung der jeweils abwesenden Person die weiteren Schritte festlegt.

Richtet sich der Verdacht auf die oder den hauptamtlich tätigen Kinderschutzbeauftragte(n) oder den Geschäftsführenden Vorstand, ist die/der ehrenamtlich tätige Kinderschutzbeauftragte unmittelbar zu informieren. Die oder der ehrenamtlich tätige Kinderschutzbeauftragte übernimmt dann in Absprache mit der nicht in Verdacht stehenden Person der Geschäftsstelle das weitere Fallmanagement.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Geschäftsstelle konfrontiert werden kann:

- a) Die Hinweise betreffen eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Geschäftsstelle Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben.
- b) Die Hinweise betreffen einen Programmanbieter des Duke of Edinburgh's International Award – Germany beziehungsweise Personen, die über die Mitgliedsorganisationen Zugang zu Kindern haben.
- c) Mitarbeitende des Duke of Edinburgh's International Award – Germany erlangen im Zuge der Durchführung von Aktivitäten Kenntnis über Gewalt an Kindern mit Hinweis auf Personen, Organisationen oder Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Geschäftsstelle stehen, zum Beispiel innerhalb der Familie.

Während für die erste Fallkonstellation mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie Handlungssicherheit gegeben wird, entsteht für die zweite und dritte Fallkonstellation vor allem eine Zuständigkeit für die Einleitung weiterer Schritte durch die Kinderschutzbeauftragte beziehungsweise den Kinderschutzbeauftragten.

6. Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Geschäftsstelle überprüft die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie regelmäßig. Die oder der Kinderschutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Aktivitäten in Zusammenhang mit Kinderschutz an den geschäftsführenden Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus tauschen sich der oder die Kinderschutzbeauftragte und der geschäftsführende Vorstand regelmäßig über aktuelle Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems zu erwirken. Jeder einzelne Hinweis wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen für sensible Daten abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess des Duke of Edinburgh's International Award – Germany. Der oder die Kinderschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Dokumentation und den jährlichen Statusbericht an den geschäftsführenden Vorstand und die Mitgliederversammlung. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit und Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Alle drei bis fünf Jahre wird die Kinderschutzrichtlinie einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Eine erste Evaluation und eine damit einhergehende Überarbeitung der Kinderschutzrichtlinie von 2020 erfolgte 2025.

7. Bekanntmachung der Kinderschutzrichtlinie

Der Duke of Edinburgh's International Award – Germany hat die Kinderschutzrichtlinie auf ihrer Website veröffentlicht und in ihr internes Wissensmanagement aufgenommen. Die Kinderschutzbeauftragten leiten weitere Schritte zur Kommunikation und Weiterentwicklung ein.

8. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie des Duke of Edinburgh's International Award - Germany erlangte am 1.10.2020 Gültigkeit.

9. Anhänge

Anhang 1: Self-Assessment Tools für Verein und Programmanbieter

1.1 Das Self-Assessment Tool von **Keeping Children Safe** ermöglicht eine erste Überprüfung, inwieweit die (bisherigen) eigenen Standards mit den internationalen Kinderschutzstandards übereinstimmen, an denen sich unter anderem auch die Europäische Union bei Projektförderungen orientiert.

Das Tool eignet sich auch sehr gut, um im Verlauf von Entwicklung und Umsetzung der eigenen Kinderschutzrichtlinie die eigenen Standards zu überprüfen. Sie können dieses Self-Audit-Tool heranziehen, um zu beurteilen, wie gut Kinderschutzmaßnahmen in Ihrer Organisation verankert sind. Dieses Instrument kann auf unterschiedlichen Stufen Ihres Implementierungs- und Monitoringprozesses herangezogen werden.

Das Self-Audit-Tool ist das ideale Instrument, um zu messen, wie weit Ihre Organisation mit der Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen ist und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt.

Das Self-Assessment kann online in englischer Sprache durchgeführt werden:

<https://www.keepingchildrensafe.global/risk-assessment/>

1.2 Einen weiteren Selbstbewertungsbogen hat **ECPAT Deutschland e.V.** auf Basis verschiedener Fragebögen zusammengestellt, welcher auf den deutschsprachigen Kontext und auf eine möglichst breite Anwendungsbasis ausgerichtet ist.

Teilnehmende erhalten durch die Beantwortung des Fragebogens eine Einschätzung zu dem aktuellen Umsetzungsstand von Kinderschutzmaßnahmen innerhalb der eigenen Organisation bzw. Institution. Zudem dient die Selbstbewertung als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung von Kinderschutzkonzepten und Richtlinien.

Der Selbstbewertungsbogen kann online in deutscher Sprache durchgeführt werden:

<https://ecpat-schutzkonzepte.de/>

Anhang 2: Fragestellungen zur Risikoabschätzung

Der oder die Kinderschutzbeauftragte führt nach Aufnahme der Kinderschutzrichtlinie in die Geschäftsordnung Risikoabschätzungen durch. Diese Risikoabschätzungen werden nach der ersten Überarbeitung nach drei Jahren wiederholt. Die Risikoabschätzung erfolgt unter Beteiligung der Betroffenen.

Mit der Risikoabschätzung werden Risiken im Hinblick auf den Kinderschutz identifiziert, die mit der Tätigkeit des Duke of Edinburgh's International Award – Germany beziehungsweise mit seinen Programmen und Angeboten einhergehen.

Mögliche Schritte der Risikoabschätzung:

1. Der oder die Kinderschutzbeauftragte identifiziert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführenden Vorständin mögliche Risiken und involviert dazu die relevanten Personen.
2. Der oder die Kinderschutzbeauftragte listet die Risiken im Risk-Assessment-Formular auf.
3. Der oder die Kinderschutzbeauftragte gewichtet die Risiken anhand der folgenden Fragen:
 - Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß können sie eintreten?
 - Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?
4. Der oder die Kinderschutzbeauftragte entscheidet über die nächsten Schritte:
 - Wie können die Risiken minimiert beziehungsweise reduziert werden?
 - Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?
5. Der oder die Kinderschutzbeauftragte definiert die Verantwortung einzelner Personen im Hinblick auf Monitoring und Implementierung der Kinderschutzrichtlinie.

Anhang 3: Vorlage Risikoabschätzung für Verein und Programmanbieter

Risikobereiche betr. Tätigkeit der Organisation	Konkrete Risiken	Hoch	Mittel	Gering	Strategie, um Risiko zu minimieren
Auswahl Mitarbeiter*innen					
Management Mitarbeitende/Freiwillige					
Zugänglichkeit Beschwerdemechanismen für Kinder					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern: Auflisten und einzel bewerten!					
Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden					
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten					
Organisationskultur					
Kommunikation & PR					
Monitoring & Evaluation					
Fallmanagement					

Anhang 4: Verhaltenskodex

Der Duke of Edinburgh's International Award - Germany hat sich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor jeglichen Formen der Gewalt und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.⁸

Sollte sich ein Verdachtsfall er härten und ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie festgestellt werden, behält der Duke of Edinburgh's International Award - Germany es sich vor, disziplinarische, vertragsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten. Bei den Mitarbeitenden des Vereins kann dies zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Bei einer ehrenamtlich für den Verein tätigen Person kann dies zum Ausschluss der betreffenden Person aus dem Ehrenamt führen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ist die betroffene Person Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, entfällt ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über ihren Ausschluss.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige) und Beauftragte eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Name:

Organisation:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Duke of Edinburgh's International Award - Germany zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen;
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;

⁸ Basierend auf dem Verhaltenskodex der Kindernothilfe e. V.

- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, das heißt, dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzeltraining, persönliches Gespräch mit dem Kind, Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis des Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert, wo und wann diese durchgeführt wird;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch das Netzwerk Kinderrechte erhalten. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Hinweise unverzüglich bei der oder dem Kinderschutzbeauftragten.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche;
- Kinder schlage oder ihnen anderweitig körperlichen oder seelischen Schaden zufüge. Pädagogische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus;
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional psychisch oder physisch übergriffig behandle oder ausbeute, insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze;
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre;
- unangemessene, unsittliche oder psychisch oder physisch übergriffige Ausdrücke benutze;
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache;
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel das Kind auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln);
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder psychischer oder physischer Übergriff erachtet werden könnte;
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze;
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als psychisch oder physisch übergriffig oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

Anhang 5: Anforderungsprofil für die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinder-schutzbeauftragten

Beruflicher Hintergrund:

1. Grundqualifikationen (zum Beispiel Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, therapeutische Berufe, juristischer Hintergrund) mit entsprechenden Zusatzqualifikationen im Präventionsbereich

Zusätzliche Kenntnisse erwünscht:

2. Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie
3. sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung
4. Gesprächsführung in Krisensituationen; Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

Sonstiges:

5. Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
6. Sehr gute Kenntnisse der Strukturen der eigenen Organisation; gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
7. Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverantwortung.
8. Um dies zu gewährleisten, sind auch Tandem-Modelle denkbar – aus einer Person in der Geschäftsstelle und einer ehrenamtlich tätigen Person oder einer Person, die nicht mit dem Verein oder der Institution in Verbindung steht.
9. Idealerweise sollten die für den Kinderschutz zuständigen Teams geschlechtergemischt sein.

Anhang 6: Empfehlungen für die Medienberichterstattung über Kinder

Der Duke of Edinburgh's International Award - Germany begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit sowie die Beteiligung von Kindern. Die folgenden Empfehlungen dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder ergeben können:⁹

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass die Darstellungen altersadäquat sind und die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweise einbringen können.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren. Kinder und Jugendliche sind präventiv bei der Risikoabschätzung einzubeziehen, in dem eine Abfrage erfolgt, was sie sich an Unterstützung wünschen.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern oder sie betreuenden Personen einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes beziehungsweise seiner Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von Bildern, die beim Duke of Edinburgh's International Award - Germany gespeichert sind, erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes nicht mehr eingeholt werden kann).

⁹ Basierend auf den Empfehlungen der Kindernothilfe e. V.

- Da der Entstehungsprozess von Bildern, die von Drittanbietern kommen, seitens des Duke of Edinburgh's International Award - Germany nicht nach-vollzogen werden kann, sind anstelle von Agenturbildern stets eigene Bilder vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem:

- Kinder, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder, die von HIV/Aids betroffen sind
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, Flüchtlinge oder Binnenvertriebene
- Traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollen die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abgeschätzt und mit der Geschäftsstelle vor der Veröffentlichung abgeklärt werden.

Anhang 7: Checkliste im Zweifelsfall

Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie einen Hinweis auf Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollen, kann Ihnen diese Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurden Sie Zeug*in von Gewalt an einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ihre Sorge ist berechtigt, wenn Sie eine der Fragen mit Ja beantworten können.

Es ist Ihre Pflicht, den Hinweis mit diesem Formular zu melden, damit das Kind vor Gewalt geschützt werden kann.

Anhang 8: Überblick Melde- und Fallmanagement

Eingang eines Hinweises in der Geschäftsstelle, zum Beispiel über das Meldeformular oder per Telefon

Meldung wird unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten übermittelt.

In ALLEN Fällen führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit dem Leitungsteam über die weiteren Schritte.

Die/Der Kinderschutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Hinweis?

Mitarbeiter:in gibt einen Hinweis.	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an.	Der Verein erhält von Dritten einen Hinweis.
------------------------------------	---	--

Mögliche Fallkonstellationen

a) Möglicher interner Fall beim Duke of Edinburgh's International Award - Germany

Hinweis betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag des Vereins in Kontakt mit Kindern treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Leitungsteam, Vorstand des Vereins

b) Hinweise bei einer Programmanbieter

Hinweis betrifft eine Mitgliedsorganisation, zum Beispiel Gefährdung eines Kindes/einer jugendlichen Person bzw. Verstoß gegen Richtlinien des Duke of Edinburgh's International Award - Germany

c) Externer Hinweis

Hinweis bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Duke of Edinburgh's International Award - Germany oder einer seiner Mitgliedsorganisationen liegen

Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung bzw. die/den Kinderschutzbeauftragte/-n der Mitgliedsorganisation	Gespräch mit der/dem Kinderschutzbeauftragte/-n (KSB) bzw. der Leitung der Einrichtung/Institution
Suspendierung des/der Mitarbeiter/-in bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.	Persönliches Gespräch über das weitere Vorgehen der Mitgliedsorganisation. In weiterer Folge laufende Information an die/den Kinderschutzbeauftragte/-n des Duke of Edinburgh's International Award - Germany	Hilfe für das Kind sicherstellen – an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum; ggf. Kinder- und Jugendhilfe)
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz ↓ Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/-in		Klärung bzw. Schritte durch die Mitgliedsorganisation ↓ Fall beendet	Keine umgehende Klärung möglich bzw. unklares Vorgehen bei Mitgliedsorganisation ↓ Sistieren der Lizenz bis zur Klärung
b) strafrechtliche Relevanz ↓ Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft		Monitoring über den Ausgang	Keine Klärung möglich oder unbefriedigend – Beenden der Lizenz

Anhang 9: Meldeformular an die/den Kinderschutzbeauftragte/-n

Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern E-Mail an KSB innerhalb von 24h nachdem Sie einen Verdacht wahrgenommen haben					
Datum:	Ort:				
Person, die meldet:					
Name:	Position:				
Telefon:	Email:				
Betroffenes Kind/jugendliche Person					
Familienname:	Vorname:				
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:			
Adresse und Kontaktdetails:					
Wer ist für das Kind verantwortlich/Obsorge-berechtigt?					
Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?					
Person, die im Verdacht steht					
Familienname:	Vorname:				
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:			
Adresse und Kontaktdetails:					
Für wen arbeitet die Person?					
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?					
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an					
Fakten zum Vorfall					
Datum:	Zeit:	Ort:			
Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!					
Persönliche Beobachtung:	<input type="checkbox"/>	Kolleg*in hat erzählt:	<input type="checkbox"/>	Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut:	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:					
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>			
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:					
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau:					
Schutzmaßnahmen für das Kind					
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?					

Basierend auf einer Vorlage aus: Aktiver Kinderschutz konkret, ECPAT Deutschland e.V., 2012

Wenn der Platz in diesem Blatt nicht ausreicht (z.B.) bei „Bitte beschreiben Sie den Vorfall ganz genau, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt zur Beschreibung des Vorfalls

Anhang 10: Code of Conduct für Veranstaltungen

Alle Teilnehmenden übernehmen die Verantwortung dafür, den Veranstaltungsraum bzw. den digitalen Raum zu einem sicheren, positiven und anregenden Ort zu machen. Dabei wollen wir unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Wir behandeln Andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten: während einer Veranstaltung, im Chat und auch in den sozialen Medien. Aggressive Sprache und/oder Verhalten lehnen wir ab.
- Wir behandeln alle Menschen gleich und verstehen alle Menschen als gleichwertig, unabhängig von Alter, Gender, Religion, Bildung, kulturellem Hintergrund, etc. Wir verstehen Vielfalt als kostbar und gewinnbringend.
- Verschiedene Meinungen und Ideen sind uns wichtig und willkommen.
- Wir benutzen möglichst kindgerechte/einfache Sprache, vermeiden Fremdwörter und sprechen langsam, um möglichst vielen niedrigschwelligen Zugang und Teilhabe zu ermöglichen. Ist etwas unverständlich oder benötigen Sie Unterstützung, kommen sie gerne auf das Netzwerk Kinderrechte als Veranstalterin zu.
- Wir wollen gern hören, was alle zu sagen haben. Alle sind daher ausdrücklich zum Sprechen eingeladen und sollen diese Einladung spüren können. Wir unterbrechen die Sprechenden nicht.
- Die Teilnahme ist freiwillig. Jede/Jeder kann selbst entscheiden, ob er/sie/divers an einer Diskussion teilnimmt oder nicht. Auch kann jede/jeder bei Onlineveranstaltungen selbst entscheiden, ob er/sie/divers sich mit Bild zeigen möchte oder die Videokamera lieber ausgeschaltet lässt, um die Privatsphäre von sich selbst oder die von anderen Personen zu schützen.
- Etwas läuft nicht gut? Beschwerden können als persönliche Nachricht an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (bei Onlineveranstaltungen über den Chat) oder per E-Mail an kinderschutz@duke-award.de gerichtet werden und werden sofort bearbeitet.

